

30. 01. 84

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat über Energie und Energieforschung in der Gemeinschaft:
Ein Fünf-Jahres-Programm und seine Finanzierung****DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —**

in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat
(KOM[83] 315 endg.),

von der Kommission mit Schreiben vom 26. Juni 1983 konsultiert,

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. 1-1172/83),

- A. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft erhebliche Fortschritte im Hinblick auf das für 1990 gesetzte energiepolitische Ziel einer Verringerung des Ölverbrauchs auf 40 v. H. des Primärenergieverbrauchs gemacht hat, da 1982 ein Niveau von 49 v. H. erreicht wurde,
- B. in der Erwägung, daß es keineswegs sicher ist, ob die Mitgliedstaaten fähig sein werden, weitere Fortschritte in Richtung auf dieses Ziel hin zu machen, da die Dollarpreise für Öl sinken, so daß alternative Energiequellen finanziell weniger attraktiv werden und da außerdem die einfachsten Einsparungs- und Umstellungsmaßnahmen bereits durchgeführt wurden, auch wenn berücksichtigt werden muß, daß ein beträchtlicher Teil des Energieverbrauchs von der Wirtschaftskrise abhängt,

- C. in der Erwägung, daß der Rat der Energieminister auf seinen letzten vier Tagungen keinen endgültigen Beschluß gefaßt und die Energiepolitik nur bruchstückhaft behandelt hat, wodurch der mangelnde politische Willen zum Ausdruck kommt, den wiederholten Aufforderungen des Europäischen Rates nachzukommen oder den Wünschen des Parlaments zu entsprechen und ein umfangreiches gemeinsames Aktionsprogramm zu beschließen, das aufgrund seiner Größenordnung die sich ändernde Marktlage wesentlich beeinflussen kann,
 - D. in der Erwägung, daß der Dollarpreis des Öls in nächster Zeit voraussichtlich nicht nennenswert steigen wird und die OPEC ungenutzte Förderkapazitäten von etwa elf Millionen Barrel pro Tag hat, die maßgeblichen Prognosen aber dahin gehend übereinstimmen, daß es Anfang der 90er Jahre erneut zu einem realen Anstieg der Ölpreise kommen wird, was in den Ländern, die immer noch in hohem Maße vom Erdöl abhängig sind, zwangsläufig eine dritte Krise auslösen wird,
 - E. in der Erwägung, daß die nachgewiesenen nutzbaren Ölorkommen voraussichtlich bis zum Jahr 2020 erschöpft sein werden und sich außerdem in politisch instabilen und gefährdeten Regionen befinden,
 - F. in der Erwägung, daß der Ölverbrauch der Entwicklungsländer in Lateinamerika, Afrika sowie Süd- und Südostasien mit einer Jahresrate von 4 bis 6 v. H. ansteigt und ein Viertel des Gesamtverbrauchs der westlichen Welt (11,6 Millionen Barrel pro Tag) ausmacht,
 - G. in Kenntnis der wachsenden Abhängigkeit der Gemeinschaft von Nicht-Öl-Energieeinfuhren,
 - H. in der Erwägung, daß die Investitionen in den Energiesektor der Gemeinschaft lediglich 1,6 v. H. des BSP erreichen im Vergleich zu 3 v. H. in Japan und 4 v. H. in den USA,
1. unterstreicht die Bedeutung der einheimischen Leistungsfähigkeit im Bereich der Energieerzeugung in der Gemeinschaft für ein kontinuierliches Wachstum im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, wofür ein dynamisches Investitionsprogramm für Energie und Energieforschung als neuer Faktor zur Unterstützung der Wiederbelebung in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft unbedingt erforderlich ist;
 2. ist überzeugt, daß jetzt umfangreiche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um dem unvermeidbaren Risiko zu begegnen, daß ein dritter Ölpreisschock das westliche Wirtschaftssystem erneut schwächt; Selbstgefälligkeit ist unangebracht und unverantwortlich;
 3. begrüßt deshalb die in der Erklärung vom 19. Juni 1983 zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit des Europäischen Rates, Maßnahmen der Gemeinschaft in den Bereichen Forschung, Innovation und neue Technologien, deren wesentlicher Bestandteil dieses Fünf-Jahres-Programm ist, auszu-

bauen und effektiver zu gestalten; bedauert allerdings, daß den Absichtserklärungen des Europäischen Rates nicht die Konzipierung entsprechender Gemeinschaftsaktionen folgte;

4. unterstützt mit Entschiedenheit die im Fünf-Jahres-Aktionsprogramm der Kommission aufgeführten Projekte, die die Kommission als für gemeinsame Maßnahmen am besten geeignet betrachtet, und fordert insbesondere den Rat auf, unverzüglich tätig zu werden, um
 - (i) Verordnungen für das Programm der Demonstrationsvorhaben im Energiesektor für die Jahre 1984-1987 zu verabschieden und die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan einzusetzen;
 - (ii) eine Einigung über eine ausgewogenere Politik im Bereich der Festbrennstoffe, der Kernenergie, des Erdgases und der erneuerbaren Energieträger zu erzielen, für die entsprechende Mittel im Haushaltsplan 1984 bereitgestellt werden;
 - (iii) die wichtigen Vorschläge für den Bereich der Energieforschung im gemeinschaftlichen Rahmenprogramm für Wissenschaft und Technologie zu genehmigen;
 - (iv) die Vorschläge der Kommission für den Bereich der rationellen Energienutzung zu genehmigen, um eine Verlagerung von Öl auf andere einheimische und erneuerbare Brennstoffe zu erreichen;
 - (v) die Kommission aufzufordern, im Jahr 1984 neue Vorschläge für Verordnungen auszuarbeiten, um die rationelle Energienutzung auf weitere Anwendungsbereiche auszudehnen;
 - (vi) in den Haushaltsplan mehr Mittel für ein erweitertes Programm im Bereich der Kohlenwasserstofftechnologie einzusetzen;
 - (vii) die Prospektion der Gemeinschaftsressourcen im Erdöl-, Erdgas- und Uransektor voranzutreiben;
5. vertritt die Ansicht, daß in dem Aktionsprogramm außerdem folgende Aspekte berücksichtigt werden sollten:
 - (i) Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit gegenüber feindlichen Aktionen gegen die Energieversorgungsleitungen, die außerhalb des Nato-Bereichs beginnen, sowie der Sicherheit einheimischer Energiequellen, beispielsweise durch Stromerzeugung in unterirdischen Kernergieanlagen;
 - (ii) Schaffung eines wirklichen gemeinsamen Marktes für energieverbrauchende Systeme, Anlagen und Geräte durch stärkere Standardisierung;
 - (iii) Aufnahme eines stärker formalisierten europäisch-arabischen Dialogs auf der Grundlage der Zusammenarbeit und nicht der Konfrontation;

6. verweist darauf, daß die meisten dieser Maßnahmen nicht zwangsläufig hohe finanzielle Aufwendungen durch die Kommission selbst erfordern, daß diese sich jedoch auch dann nicht zurückziehen darf, wenn sich ein größerer Mittelaufwand als erforderlich erweisen sollte;
7. vertritt die Ansicht, daß etwaige Ausgaben der Gemeinschaft für dieses Aktionsprogramm nicht unbedingt zusätzlich zu den finanziellen Anstrengungen der Mitgliedstaaten getätigt werden müssen, obwohl sie im Interesse der Wirksamkeit angemessen sein müssen;
8. ist sich bewußt, daß eine Grundsatzentscheidung des Rats der Energieminister über die Annahme des energiepolitischen Aktionsprogramms, das im Höchstfall Kosten von 1,5 bis 2 Milliarden ECU verursacht, notwendigerweise von einer Lösung des Problems der Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts insgesamt abhängt, sofern nicht für die fünfjährige Laufzeit des Programms – unter Wahrung der Rechte der Haushaltsbehörde – besondere vorläufige Finanzierungsmöglichkeiten und die Grundlage für die Kontinuität der Finanzierung geschaffen werden (siehe Ziffer 15 dieser Entschlie-ßung);
9. vertritt die Ansicht, daß durch das Programm eine durch die Ölpreise verursachte Inflation nur dann verhindert werden kann, wenn auch Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer beschlossen werden, damit sie sich von der übermäßigen Abhängigkeit von Öleinfuhren lösen können;
10. fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit dem Lomé-Abkommen ein gesondertes Rahmenprogramm für Ausbildungs- und Energie-Infrastrukturprojekte für die AKP-Staaten zu erstellen;
11. vertritt die Auffassung, daß die im Dokument KOM(83) 305 endg. aufgeführte Liste der Kriterien für Energieprojekte, die trotz umfangreicher Programme auf nationaler Ebene durch eine Beteiligung der Gemeinschaft gefördert werden sollen, wie folgt geändert und ergänzt werden muß:

„Eine gemeinsame Aktion auf Gemeinschaftsebene ist unabdingbar, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß durch eine Aktion auf Gemeinschaftsebene ein erheblich größerer Nutzen als bei isolierten Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten erreicht wird, d. h.

- i) im Falle der Notwendigkeit verbesserter Außenbeziehungen oder spezifischer Verhandlungen mit wichtigen Energielieferanten außerhalb der Gemeinschaft;
- ii) wenn größenbedingte Kostenvorteile und günstige Anleihebedingungen genutzt werden können;
- iii) wenn Forschung und Entwicklung sowie Demonstrationsvorhaben durch Kopplung von Know-how und Erfahrung beschleunigt und Doppelarbeiten vermieden werden können;

- iv) wenn die Industrie sich bei Investitionen im Bereich der rationellen Energienutzung aufgrund von Liquiditätsengpässen in Zeiten einer wirtschaftlichen Rezession zurückhält;
 - v) im Falle eines kollektiven Interesses an der Sicherheit, die durch die Erschließung einheimischer Energieträger zu wettbewerbsfähigen Preisen und durch die Unterstützung einheimischer Energiequellen wie der Ölraffinerien gewährleistet wird, um der Konkurrenz aus den Lieferländern gewachsen zu sein;
 - vi) wenn zusätzliche Flexibilität durch eine stärker integrierte Infrastruktur der gemeinschaftlichen Energieversorgung erreicht wird (beispielsweise Gas- und Stromverbundsysteme und Diversifizierung der Gaslieferungen);
 - vii) wenn Krisenvorkehrungen notwendig sind, um die Gemeinschaft gegen Energieversorgungskrisen und daraus folgende Störungen der Wirtschaftstätigkeit zu schützen (beispielsweise durch Schaffung einer strategischen Reserve an Energieträgern, die teilweise von der Gemeinschaft finanziert würde);
 - viii) wenn eine Harmonisierung der Energiepreis- und Steuersysteme notwendig werden sollte;
 - ix) bei einem langfristigen Projekt oder Großprojekt wie JET oder NET, das die Finanzkraft eines einzelnen Landes übersteigt;
 - x) bei einem grenzüberschreitenden Problem in den Bereichen Energie sowie Umwelt- und Gesundheitsschutz, das ein aufeinander abgestimmtes Handeln unter Rückgriff auf die bilateralen Beziehungen erfordert;“
12. hält es für selbstverständlich, daß der wirtschaftliche Wohlstand im Rahmen einer Politik der Präferenz unteilbar ist, da ein großer Teil des Außenhandels der einzelnen Mitgliedstaaten mit den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft abgewickelt wird; kein Mitgliedstaat kann deshalb erwarten, eine Insel des durch Energie begründeten Wohlstands zu sein, wenn andere Mitgliedstaaten (und auch die Entwicklungsländer) unter Energieproblemen zu leiden haben; daraus ergibt sich die Notwendigkeit für eine aktive gemeinschaftliche Energiepolitik, um Konvergenz bei den Energieressourcen für alle Mitgliedstaaten zu schaffen;
13. fordert die Kommission auf, die Ursachen dafür zu prüfen, weshalb Zinsvergünstigungen aus dem EWG-Haushalt bei der Industrie in einer Zeit rückläufiger Zinsen auf geringeres Interesse gestoßen sind als entsprechende Darlehen;
14. vertritt die Auffassung, daß zugelassenen lokalen Agenturen oder Banken in den Mitgliedstaaten die Bewertung der Projekte, zumindest der kleineren Projekte, die für Zinsvergünstigungen in Frage kommen, übertragen werden sollte;

Finanzierung

15. vertritt die Auffassung, daß ein Fünf-Jahres-Programm für Energieforschung, das umfangreiche Investitionen in allen Mitgliedstaaten vorsieht, vorzugsweise aus Eigenmitteln der Gemeinschaft finanziert werden sollte.

Sollten sich diese Mittel als unzureichend erweisen, müssen jedoch alternative Methoden zur Finanzierung des Programms erwogen werden, sofern sie der Industrie nicht unannehmbare Lasten aufbürden und damit deren Wettbewerbsfähigkeit zunichte machen;

16. spricht sich jedoch dafür aus, daß der Rat intensiver als in der Vergangenheit die Vorteile einer variablen Energieeinfuhrabgabe prüfen sollte (entweder auf Rohöl und Ölerzeugnisse, Kohle oder alle eingeführte Energie), durch die eine Reihe sinnvoller Ziele erreicht werden könnte, nämlich:

- (i) zusätzliche Einnahmen für den Gemeinschaftshaushalt, bei dem sich das Problem der Mehrwertsteuerhöchstgrenze stellt, aus dem dann Beiträge zur Finanzierung des Fünf-Jahres-Aktionsprogramms im Energiesektor zusammen mit den aus anderen Finanzierungsquellen der Gemeinschaft gewährten Anleihen und Darlehen geleistet werden könnten;
- (ii) ein Beitrag zur Stabilisierung der Energiepreise und Schaffung eines „Sicherheitsnetzes“ gegen einen Zusammenbruch der Ölpreise;
- (iii) eine Möglichkeit zur Einschränkung der Energieverschwendung;
- (iv) eine fünfjährige Atempause für die einheimischen Energieträger (Kohle, Gas, Öl und erneuerbare Energiequellen) zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber importierter Energie;
- (v) Beseitigung der anomalen Situation, daß Öl, Kohle, Gas und Uran zu den wenigen in die Gemeinschaft eingeführten Gütern gehören, auf die keine Abgabe oder Steuer erhoben wird;
- (vi) Einschleusung eines Teils der sich aus den gesunkenen Ölpreisen ergebenden Einsparungen in die Gemeinschaft, die vorsichtig für Investitionen im Energiebereich und nicht zur Erhöhung des Gesamtverbrauchs genutzt werden sollten;
- (vii) die Kommission sollte ihre kollektive Verhandlungsvollmacht nutzen können, um sicherzustellen, daß die Öl- und Energieproduzenten und nicht die Verbraucher die Kosten der Abgabe tragen, wodurch ein Anstieg der industriellen Kosten vermieden würde;

17. ist der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten, die aufgrund ihrer weitgehenden Abhängigkeit von Öleinfuhren eine höhere Abgabe zu entrichten hätten, durch die Zuwendung eines

größeren Anteils der verfügbaren Mittel entschädigt würden, um im Rahmen des energiepolitischen Aktionsprogramms, das auf die Konvergenz im Energiesektor ausgerichtet ist, durch Projekte im Bereich der rationellen Energienutzung, der Kernenergie und der alternativen Energiequellen einheimische Energieträger zu entwickeln;

18. vertritt die Auffassung, daß eine solche Abgabe wirksamer wäre, wenn alle Mitgliedsländer der OECD gleichzeitig ähnliche Maßnahmen ergreifen würden, um diskriminierenden Gegenmaßnahmen der Ölerzeugerländer zu begegnen und die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien der Gemeinschaft zu erhalten;
19. ist der Meinung, daß die Kommission indessen darüber wachen muß, daß keine gemeinschaftliche oder nationale Maßnahme als Vorwand für eine Wiederanhebung des Erdölpreises dient; sie muß weiterhin eine Auffächerung der Versorgung, Energieeinsparungen sowie Bemühungen um den niedrigsten Energie-Selbstkostenpreis fördern;
20. fordert die Kommission auf, dem Rat die folgende Entschließung vorzuschlagen:

Vorschlag für eine Entschließung des Rates
über Energie und Energieforschung in der Gemeinschaft:
Ein Fünf-Jahres-Programm und seine Finanzierung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1983 „Energie und Energieforschung in der Gemeinschaft: Ein Fünf-Jahres-Programm und seine Finanzierung“,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft muß ihre Energiestrategie für die nächsten fünf Jahre festlegen.

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um dem unvermeidbaren Risiko entgegenzuwirken, daß eine dritte Ölkrise erneut das westliche Wirtschaftssystem schwächt.

Es ist keineswegs sicher, ob die Mitgliedstaaten fähig sein werden, die bislang befriedigende Entwicklung in Richtung auf das für 1990 gesetzte energiepolitische Ziel hin, den Ölverbrauch auf 40 v. H. des Primärenergieverbrauchs zu verringern, auch künftig fortzuführen.

Die maßgeblichen Prognosen stimmen darin überein, daß es Anfang der neunziger Jahre erneut zu einem realen Anstieg der Ölpreise kommen wird.

Die nachgewiesenen nutzbaren Ölvorkommen werden voraussichtlich bis zum Jahr 2020 erschöpft sein und befinden sich außerdem in politisch instabilen und gefährdeten Regionen.

Der Ölverbrauch in den Schwellenländern und in den Entwicklungsländern steigt bereits jährlich um 4 bis 6 v. H.

Die Abhängigkeit der Gemeinschaft von Nicht-Öl-Energieeinfuhren wächst.

Die Investitionen im Energiesektor der Gemeinschaft belaufen sich nur auf 1,6 v. H. des BSP im Vergleich zu 3 v. H. in Japan und 4 v. H. in den USA.

Die wirtschaftlichen Ursprünge der Gemeinschaft sind im gleichen Maße wie im Agrarsektor auch im Energiesektor zu suchen –

NIMMT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG AN:

Artikel 1

Um die Energieversorgung sicherzustellen und das für 1990 gesetzte energiepolitische Ziel einer Verringerung des Ölverbrauchs auf 40 v. H. oder weniger des Gesamtenergieverbrauchs zu erreichen, soll hiermit für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Aktionsprogramm und seine Finanzierung beschlossen werden, das folgende spezifische Maßnahmen umfaßt:

1. Verordnungen für das Programm der Demonstrationsvorhaben im Energiesektor für die Jahre 1984–1987 zu verabschieden und die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan einzusetzen;
2. unverzüglich eine Einigung über eine wirksame, ausgewogene Politik im Bereich der Festbrennstoffe zu erreichen und angemessene Mittel dafür in den Haushaltsplan einzusetzen;
3. die wichtigen Vorschläge für den Bereich der Energieforschung im gemeinschaftlichen Rahmenprogramm für Wissenschaft und Technologie zu genehmigen;
4. die Vorschläge der Kommission für den Bereich der rationellen Energienutzung zu genehmigen, um eine Verlagerung von Öl auf einheimische und erneuerbare Brennstoffe zu erreichen;
5. die Kommission aufzufordern, im Jahr 1984 neue Vorschläge für Verordnungen auszuarbeiten, um die rationelle Energienutzung auf weitere Anwendungsbereiche auszuweiten;
6. in den Haushaltsplan mehr Mittel für ein erweitertes Programm im Bereich der Kohlenwasserstofftechnologie einzusetzen.

Artikel 2

Die Mittelzuweisungen für die Durchführung des Programms einschließlich der Personalkosten werden 1986 oder 1987 auf 1,5 bis 2 Milliarden ECU steigen, was insgesamt zu Ausgaben in Höhe von 6 Milliarden ECU in fünf Jahren führen wird.

Eine Aufgliederung dieser Mittel nach Teilprogrammen wird vor Beginn des Programms vorgenommen.

Alle Angaben dienen ausschließlich zur Orientierung.

Artikel 3

Die spezielle vorläufige Finanzierung des Aktionsprogramms für die auf fünf Jahre befristete Laufzeit des Programms wird aus dem Gemeinschaftshaushalt und aus Anleihen und Darlehen der Kommission gesichert.

Artikel 4

Das Aktionsprogramm im Energiebereich wird mit den laufenden Gemeinschaftsprogrammen koordiniert, um technische und finanzielle Hilfe für die Entwicklungsländer zu gewähren, die sich großen Problemen im Energiesektor gegenübersehen.

Artikel 5

Folgende Kriterien sollen auf Energieprojekte angewendet werden, wenn trotz umfangreicher Programme auf nationaler Ebene eine Deckungslücke besteht, die am wirtschaftlichsten auf Gemeinschaftsebene geschlossen werden kann, d. h.

- a) im Falle der Notwendigkeit verbesserter Außenbeziehungen oder spezifischer Verhandlungen mit wichtigen Energielieferanten außerhalb der Gemeinschaft;
- b) wenn größenbedingte Kostenvorteile und günstige Anleihebedingungen genutzt werden können;
- c) wenn Forschung und Entwicklung sowie Demonstrationsvorhaben durch die Kopplung von Know-how und Erfahrung beschleunigt und Doppelarbeiten vermieden werden können;
- d) wenn die Industrie sich bei Investitionen im Bereich der rationellen Energienutzung aufgrund von Liquiditätsengpässen in Zeiten einer wirtschaftlichen Rezession zurückhält;
- e) im Falle eines kollektiven Interesses an der Sicherheit, die durch die Erschließung einheimischer Energiequellen zu wettbewerbsfähigen Preisen und durch die Unterstützung einheimischer Energiequellen wie der Öltraffinerien gewährleistet wird, um der Konkurrenz aus den Lieferländern gewachsen zu sein;

- f) wenn zusätzliche Flexibilität durch eine stärker integrierte Infrastruktur der gemeinschaftlichen Energieversorgung erreicht wird (beispielsweise Gas- und Stromverbundsysteme und Diversifizierung der Gaslieferungen);
- g) wenn Krisenvorkehrungen notwendig sind, um die Gemeinschaft gegen Energieversorgungskrisen und daraus folgende Störungen der Wirtschaftstätigkeit zu schützen (beispielsweise durch Schaffung einer strategischen Ölreserve, die teilweise von der Gemeinschaft finanziert würde);
- h) wenn eine Harmonisierung der Energiepreis- und Steuersysteme notwendig werden sollte;
- i) bei einem langfristigen Projekt oder einem Großprojekt wie JET oder NET, das die Finanzkraft eines einzelnen Landes übersteigt;
- j) bei einem grenzüberschreitenden Problem in den Bereichen Energie sowie Umwelt- und Gesundheitsschutz, das gemeinsames Handeln erfordert.

Artikel 6

Die Kommission legt Ende 1985 einen Bericht über die Fortschritte und Wirksamkeit des Programms vor und kann angesichts der bei der Ausführung des Programmes gewonnenen Erfahrungen Änderungen bezüglich der Mittel oder der Prioritäten für die einzelnen Teilprogramme empfehlen.

Geschehen zu Brüssel

Für den Rat
Der Präsident

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.